

BO-Nr. 3282 – 31.05.2019

PfReg. D 1.1a

Interpretation zu § 27 KGO

In der Neufassung der Kirchengemeindeordnung (KGO) vom 1. März 2019 werden unter § 27 Personen genannt, die nicht Kirchengemeinderäte beziehungsweise Kirchengemeinderätinnen sein können. Dazu gehören nach § 27 b auch: Mitglieder des Kirchengemeinderates von Amts wegen oder leitende Mitarbeiter/innen des Verwaltungszentrums oder des Bischöflichen Ordinariates. Hintergrund dieser Regelung ist, dass diese Personen aufgrund ihrer Leitungsfunktion unterschiedliche Rechte und Pflichten gegenüber Beschäftigten in Kirchengemeinden haben und es zu einem Interessenkonflikt kommen könnte. Ein derartiger Interessenkonflikt ist nicht anzunehmen, wenn leitende Mitarbeiter/innen für den Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde kandidieren, die außerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes liegt. Die in § 27 KGO definierte Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte ist wie folgt zu interpretieren:

§ 27 b gilt im Bereich der Verwaltungszentren nur für die Leiter/innen sowie für stellvertretende Leiter/innen und bei diesen nur bezüglich der Wahrnehmung von Kirchengemeinderatsämtern in Kirchengemeinden, die im Zuständigkeitsbereich dieses Verwaltungszentrums liegen.

§ 27 b gilt im Bereich des Bischöflichen Ordinariates für Hauptabteilungsleiter/innen, Abteilungsleiter/innen und stellvertretende Abteilungsleiter/innen.

Für alle Gremien, die nach der KGR- / PaR-Wahl 2015 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden KGO konstituiert wurden, gilt der Grundsatz, dass diese unverändert bis zur Neuwahl bestehen bleiben. Die Regelungen des § 27 KGO ebenso wie die weiteren Regelungen zur Zusammensetzung (§ 21 KGO), zum Vorsitz (§ 20 KGO) und zur Arbeitsweise der Räte gelten dann für die neu konstituierten Gremien nach der Wahl 2020.

Rottenburg, den 3. Juni 2019

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof